

B e s c h l u ß .

In der Landwirtschaftssache

des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten
als höherer Landwirtschaftsbehörde in W[REDACTED],

Antragsgegners, Beschwerde- und Rechts-
beschwerdeführers,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. die Ehefrau Elisabeth Fr[REDACTED] geborene He[REDACTED]
in H[REDACTED],
2. die Ehefrau Else O[REDACTED] geborene Fr[REDACTED] in W[REDACTED].
A[REDACTED],

Antragsteller, Beschwerde- und Rechts-
beschwerdegegner,

- zu 1 vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] -

wegen Genehmigung eines Abfindungsvertrages

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 8. Oktober 1957
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der
Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie
der landwirtschaftlichen Beisitzer [REDACTED] und [REDACTED]

beschlossen:

- I. Auf die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners wird
der Beschluß des Oberlandesgerichts in Frankfurt
a.M. - Zivilsenat in Darmstadt - vom 12. Februar
1957 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Ver-
handlung und Entscheidung an das Beschwerdege-
richt zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung
über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens
übertragen wird.
- II. Der Geschäftswert wird für die Rechtsbeschwerde-
instanz auf 750,- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die Antragstellerin zu 1 und ihr Ehemann, die in dem vertraglichen Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches leben, sind Eigentümer der im Grundbuch von H. [REDACTED] Band 1 Blatt [REDACTED] eingetragenen landwirtschaftlichen Besitzung, die von den Eltern der Antragstellerin zu 1 stammt, welche sie im Jahre 1921 auf die Eheleute Fr. [REDACTED] übertragen haben. Von der Hofstelle dieses Anwesens aus werden insgesamt 16,75 ha bewirtschaftet, von denen 5,45 ha landwirtschaftlich genutzt werden und 11 ha mit Wald bestanden sind. In der genannten Fläche sind Waldparzellen von 13 412 qm - Nadelholz auf der Lü. [REDACTED] Seite - enthalten, welche die Eltern der Antragstellerin zu 1 im Jahre 1921 von der Übergabe ausgenommen hatten, die aber stets vom Hofe aus bewirtschaftet worden sind. Diese Parzellen sind im Grundbuch von H. [REDACTED] Band 1 Blatt [REDACTED] verzeichnet, in dem noch die in den Jahren 1935 und 1936 verstorbenen Eltern der Ehefrau Fr. [REDACTED] als Eigentümer eingetragen sind.

Aus der Ehe der Antragstellerin zu 1 und ihres Ehemanns sind ein Sohn und zwei Töchter hervorgegangen. Der Sohn, der zur Zeit in einem Fabrikbetrieb beschäftigt ist, sich aber nebenher in der elterlichen Wirtschaft betätigt, soll die landwirtschaftliche Besitzung später einmal übernehmen. Die Tochter Erna ist mit dem Elektriker Friedrich K. [REDACTED] in H. [REDACTED] verheiratet. Die Tochter Else (Antragstellerin zu 2) ist die Ehefrau des Schlossers Walter O. [REDACTED] in W. [REDACTED]-A. [REDACTED].

Die Eheleute Fr. [REDACTED] haben durch notariellen Vertrag vom 31. Januar 1955 (UrkR. [REDACTED] 55 des Notars Dr. Ha. [REDACTED] in G. [REDACTED]-U. [REDACTED]) zwei Waldparzellen - Nadelholz auf der

- 3 -

W8[REDACTED] Seite - in Größe von 3 700 und 3 813 qm auf ihre Tochter Erna K[REDACTED] übertragen. An demselben Tage hat die Antragstellerin zu 1 vor diesem Notar (UrkR [REDACTED]/55) das Waldgrundstück von 13 412 qm auf die Antragstellerin zu 2 übertragen. Diese Vertragsschlüsse haben die Übergeber damit begründet, daß ihre Töchter seit dem 14. Lebensjahre unentgeltlich in dem landwirtschaftlichen Betriebe mitgearbeitet hätten, den ihr Sohn einmal übernehmen solle.

Das Landwirtschaftsamt hat um Versagung der Genehmigung dieser beiden Verträge gebeten, weil durch sie erhebliche öffentliche Interessen verletzt würden. Es hat geltend gemacht: Die Pflege der Waldparzellen solle der Vater der Übernehmerinnen weiterhin vornehmen. Die Grundstücke würden also nur als Wert- und Ausbeutungsobjekt angesehen; auch sei ihre ordnungsmäßige Bewirtschaftung durch die Erwerberinnen selbst, deren Ehemänner keine Landwirte seien, nicht gewährleistet. Zudem werde der jetzt lebensfähige Betrieb durch die Übertragung der Waldparzellen in seiner Existenz gefährdet und wirtschaftlich zersplittert. Die vorhandene Nutzfläche müsse ihm unbedingt erhalten bleiben.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat die Übertragung der Waldparzelle von 13 412 qm auf die Ehefrau Else O[REDACTED] genehmigt. Es hat die Auffassung des Landwirtschaftsamts grundsätzlich gebilligt und ebenfalls die Ansicht vertreten, daß die Abtrennung von Grundstücken verhindert werden müsse, wenn - wie hier - die landwirtschaftliche Nutzfläche nur gering sei und der Waldbesitz die geringen Ertragsmöglichkeiten ergänzen solle. Das Amtsgericht hat aber erwogen, daß die 13 412 qm der Antragstellerin zu 1 aus dem Nachlaß ihrer Eltern zugefallen seien und daher dem landwirtschaftlichen Betrieb der Eheleute Fr[REDACTED] nicht zugerechnet werden



könnten. Es hat dementsprechend eine Schmälerung dieser Besetzung durch die Übertragung dieser Waldparzelle verneint und weiter berücksichtigt, daß die Antragstellerin zu 2 seit ihrem 14. Lebensjahre im elterlichen Betrieb gearbeitet und hierdurch mindestens zur Erhaltung der Substanz beigetragen habe. Angesichts dessen, daß die Ehefrau O die Parzellen als Entgelt für diese Mitarbeit und zur Sicherung ihres Lebensbedarfs erhalten solle, hat das Amtsgericht geglaubt, die noch gegen die Genehmigung bestehenden Bedenken zurückstellen zu sollen. Es hat nicht verkannt, daß die Erwerberin die Waldparzellen nicht in eigene Bewirtschaftung nehmen kann, hat aber hinsichtlich der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung keine Bedenken gehabt, weil zunächst der Vater der Antragstellerin zu 2 und nach ihm der Übernehmer des Anwesens den Wald in Pflege nehmen werde.

Zur Begründung ihrer sofortigen Beschwerde gegen diese Entscheidung hat die Land- und Forstwirtschaftskammer vorgebracht: Das Waldgrundstück von 13 412 qm habe stets zu dem Anwesen der Eheleute Fr. gehört, sei jedenfalls immer von diesem aus bewirtschaftet worden, so daß die Übertragung der Waldparzellen sehr wohl zu einer Schmälerung dieses Betriebes führen würde, dessen Wirtschaftsstand zwar gut bis sehr gut, dessen Boden aber ertragsarm sei. Infolge der Flachgründigkeit des Bodens und der Höhenlage von 300 m träten häufig Mangelerscheinungen, insbesondere Wassernot, auf. Zudem gehöre die Hälfte der dem Betrieb verbleibenden Fläche zu den schlechtesten Böden. Die übertragenen Waldparzellen zählten dagegen gerade zu den besten Waldgrundstücken des Betriebes. Der Wald stelle aber dessen Rückhalt dar; denn der landwirtschaftliche Teil des Anwesens reiche allein

zum Lebensunterhalt einer Familie nicht aus. Die vorgesehenen Abtrennungen würden den Betrieb erheblich schwächen, da es ihm vorerst an schlagbaren Beständen fehlen würde. Die Anschaffung eines Schleppers und anderer neuer Geräte sei nur durch den finanziellen Rückhalt des Waldes möglich gewesen, dessen Durchschnittsalter nach der Abtrennung 31 bis 40 Jahre betragen würde. Diese werde die Wirtschaftlichkeit des Betriebes empfindlich stören und laufe auf eine unwirtschaftliche Zerschlagung hinaus. Zudem betreibe die Erwerberin, deren Ehemann Schlosser sei, die Landwirtschaft nicht wie ein ordentlicher Landwirt. Es sei daher zu befürchten, daß auch die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Waldgrundstücks gefährdet werde. Dem Vertrage müsse danach gemäß Art. IV KRG Nr. 45 und § 8 Abs. 1 und 2 Hess.DVO zum KRG Nr. 45 die Genehmigung versagt werden. Eine Abfindung durch Land erscheine auch nicht erforderlich; denn es bestehe die Möglichkeit, Mittel zu einer Geldabfindung der weichenenden Erben aus dem auf Grund des Abwicklungsgesetzes über die landwirtschaftliche Entschuldung gebildeten Zweckvermögen zu erhalten.

Das Beschwerdegericht hat die sofortige Beschwerde der Land- und Forstwirtschaftskammer als unbegründet zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die von dem Oberlandesgericht nicht zugelassene Rechtsbeschwerde des Antragsgegners, mit der er die Versagung der Genehmigung erstrebt. Die Antragstellerin zu 1 bittet, die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

II:

Das Beschwerdegericht ist davon ausgegangen, daß es vom ernährungswirtschaftlichen Standpunkt aus für den Betrieb der Eheleute Freudenberger vorteilhafter wäre, wenn ihm der Wald aus dem Nachlaß der Eltern der Antragstellerin zu 1 zuwachsen würde und keine Grundstücke von ihm abgetrennt würden. Es hat jedoch angenommen, daß dessen Existenz angesichts der dem Anwesen verbleibenden Nutzfläche, der Schuldenfreiheit und der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung durch die Abtrennung nicht gefährdet werde. Das Oberlandesgericht vertritt die Auffassung, daß durch Art. IV KRG Nr. 45 und § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Hess.DVO zum KRG Nr. 45 trotz des Vorrangs des öffentlichen Interesses eine angemessene Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Beteiligten nicht ausgeschlossen werde. Es hat eine Ausnahmebeurteilung hier auch deshalb als vertretbar angesehen, weil die Unternehmerin durch jahrelange Mitarbeit den elterlichen Betrieb gefördert habe und keine stichhaltigen Anhaltspunkte für die Annahme vorhanden seien, daß der Wald in Zukunft nicht die nötige Pflege erhalten werde. Nach seiner Ansicht verdienen die Gedankengänge, welche die Übergeber bei der Überlassung von Land in bescheidenem Umfang an ihre Töchter geleitet haben, keine Mißbilligung und würde die Versagung der Genehmigung für die Vertragsparteien eine unzumutbare Härte bedeuten.

Der Antragsgegner leitet die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde aus § 24 Abs. 2 Nr. 1 LWVG her. Er meint, das Oberlandesgericht sei von der Entscheidung des erkennenden Senats vom 11. Dezember 1956 (V BLw 51/56, BGHZ 22, 335 = RdL 1957, 65 = NJW 1957, 258) abgewichen; denn in diesem Beschluß sei gesagt, daß bei dem Versagungsgrund der unwirt-

schaftlichen Zerschlagung ein strenger Maßstab anzulegen und Geschäften zwischen Verwandten keine bevorzugte Stellung einzuräumen sei. Er sieht die Abweichung darin, daß das Beschwerdegericht diesen Versagungsgrund nicht habe durchgreifen lassen, indem es trotz der von ihm hervorgehobenen ernährungswirtschaftlichen Erfordernisse eine angemessene Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Beteiligten sowie eine Ausnahmebeurteilung für zulässig erachtet habe. Das läuft nach Ansicht des Antragsgegners darauf hinaus, daß das Oberlandesgericht wegen der Verwandtschaft der Beteiligten keinen strengen Maßstab an den Versagungsgrund der unwirtschaftlichen Zerschlagung angelegt hat.

Der Antragsgegner hält die Rechtsbeschwerde auch für begründet, weil der Übertragungsvertrag die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Betriebes gefährde, indem er zu einer unwirtschaftlichen Zerschlagung des Hofes führe. Er ist der Auffassung, das Beschwerdegericht habe Art. IV KRG Nr. 45 und § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Hess.DVO zum KRG Nr. 45 fehlerhaft ausgelegt, da es mit Rücksicht auf das Verwandtschaftsverhältnis der Vertragsparteien einen besonders milden Standpunkt eingenommen habe. Der Antragsgegner sieht ferner eine verfahrensrechtliche Gesetzesverletzung darin, daß das Oberlandesgericht es an einer genügenden Aufklärung des Sachverhalts habe fehlen lassen und sich mit dem Gutachten der Land- und Forstwirtschaftskammer nicht auseinandergesetzt habe, nach dem die Übertragungen auf die beiden Töchter ein Fünftel der Waldfläche des Betriebes ausmachten, so daß von einer Landüberlassung in bescheidenem Umfang keine Rede sein könne. Er rügt nicht zuletzt, daß nach diesem Gutachten gerade in letzter Zeit größere Eingriffe in den Waldbestand vorge-

nommen worden sind und jetzt ausgerechnet die Flächen mit den besseren Baumbeständen abgetrennt werden sollen, das Beschwerdegericht aber auf dieses Vorbringen überhaupt nicht eingegangen ist. Nach der Auffassung des Antragsgegners hätte das Oberlandesgericht ferner prüfen müssen, welche Folgen sich auf weite Sicht daraus ergeben, daß dem Betrieb wichtige Einnahmequellen entzogen werden sollen und die landwirtschaftliche Nutzfläche bei den geringen Boden- und Ertragsverhältnissen zum Lebensunterhalt einer Familie allein nicht ausreicht, die vorgesehenen Abtrennungen auch in Krisenzeiten eine gefährliche Schwächung des Betriebes bedeuten können. Der Antragsgegner wirft dem Oberlandesgericht ferner vor, übersehen zu haben, daß die Waldfläche in das Eigentum einer Person übergehen solle, die zu ihrer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung selbst gar nicht in der Lage sei. Er vermißt Angaben darüber, wodurch gleichwohl die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Waldes sichergestellt sein soll, und meint, das abgetrennte Waldstück würde für sich allein nicht lebensfähig sein. Der Antragsgegner macht schließlich geltend, daß der Vertrag zu den agrarpolitischen Maßnahmen der gesetzgebenden Körperschaften in Widerspruch stehe, die eine weitere Verschlechterung der Agrarstruktur unter allen Umständen zu verhindern suchten..

III.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig; denn das Oberlandesgericht ist, wie noch dargelegt werden wird, von der angeführten Entscheidung des erkennenden Senats vom 11. Dezember 1956 abgewichen und so zur Zurückweisung der sofortigen Beschwerde gelangt.

Das Beschwerdegericht hat seine Entscheidung in diesem Falle im wesentlichen ebenso begründet wie in der von dem Senat gleichzeitig entschiedenen Sache, welche die Übereignung einer Waldfläche von 7 513 qm an die Ehefrau K. zum Gegenstand hat (V BLw 28/57). Es hat aber in Übereinstimmung mit dem Amtsgericht angenommen, daß die 13 412 qm rechtlich nicht zu dem landwirtschaftlichen Betrieb der Eheleute Fr. gehören; denn es hat erwähnt, daß die Grundstücke, um die es sich bei den beiden Verträgen vom 31. Januar 1955 handelt, zum größeren Teil aus dem Nachlaß der Eltern der Frau Fr. stammen, und davon gesprochen, daß der Zuwachs der Grundstücke aus diesem Nachlaß zu der landwirtschaftlichen Besitzung ernährungswirtschaftlich vorteilhaft wäre. Das Oberlandesgericht hat diese Grundstücke indessen wirtschaftlich als Bestandteile des Hofes angesehen, weil sie stets von ihm aus bewirtschaftet worden sind. Auch das Landwirtschaftsamt dürfte der Auffassung sein, daß es sich um einen einheitlichen Betrieb handelt; denn es hat in Bezug auf die beiden Verträge vom 31. Januar 1955 von einer Gefährdung der Existenz des Betriebes und seiner Zersplitterung gesprochen. Die Land- und Forstwirtschaftskammer hat ebenfalls die Zugehörigkeit der 13 412 qm zu dem landwirtschaftlichen Anwesen der Eheleute Fr. hervorgehoben und ihre sofortige Beschwerde vor allem damit begründet, daß deren Abtrennung zu einer unwirtschaftlichen Zerschlagung des Betriebes führen würde. Daneben hat die Land- und Forstwirtschaftskammer auch die künftige ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Waldgrundstücks als gefährdet angesehen. Das Vorliegen dieses Versagungsgrundes (Art. IV Abs. 4 Buchst. a KRG Nr. 45) hat das Beschwerdegericht verneint, weil keine stichhaltigen Anhaltspunkte für die Annahme vorlägen, daß der Wald in Zukunft nicht die nötige Pflege erhalten werde.

Damit hat es offenbar auch zum Ausdruck bringen wollen, daß die von ihm angeführte Vorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Hess.DVO zum KRG Nr. 45 der Genehmigung ebenfalls nicht entgegenstehe, nach der ein landwirtschaftliches Grundstück nicht auf eine Person übertragen werden soll, welche die Landwirtschaft nicht wie ein ordentlicher Landwirt betreibt. Im übrigen betrifft die Begründung des hier angefochtenen Beschlusses, die mit derjenigen der Beschwerdeentscheidung in der Parallelsache fast wörtlich übereinstimmt, den Versagungsgrund der unwirtschaftlichen Zerschlagung. Nur unter diesem Gesichtspunkt kann die von dem Beschwerdegericht geprüfte Frage Bedeutung haben, ob die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes bei Durchführung der beiden Verträge gefährdet werde, ob mit anderen Worten die Abtrennung der 2,09 ha Nadelholz zu einer unwirtschaftlichen Zerschlagung der jetzt vorhandenen wirtschaftlichen Einheit führen würde. Mit denselben Ausführungen hat das Oberlandesgericht in der Parallelsache begründet, daß die Abtrennung der den Eheleuten Fr. [REDACTED] gehörigen und der Ehefrau Erna K. [REDACTED] zugedachten 7 513 qm keine unwirtschaftliche Zerschlagung zur Folge haben werde. Das Beschwerdegericht hat danach im vorliegenden Falle über diesen Versagungsgrund entschieden und ihn nicht für gegeben erachtet. Zu diesem Ergebnis ist es aber, wie der erkennende Senat in seiner Entscheidung in der Parallelsache (V BLw 28/57) dargelegt hat und auf die insoweit Bezug genommen wird, dadurch gelangt, daß es an den Versagungsgrund der unwirtschaftlichen Zerschlagung einen milden Maßstab angelegt hat. Damit ist es von der Entscheidung des erkennenden Senats vom 11. Dezember 1956 abgewichen. Wäre es dieser Entscheidung gefolgt, so hätte es die Genehmigung des Vertrages, wie der Begründung zu entnehmen ist, versagt. Da das Oberlandes-

gericht das Vorliegen anderer Versagungsgründe verneint hat, beruht seine Entscheidung auch auf dieser Abweichung. Das allein ist aber für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde entscheidend. Selbst wenn, wovon unten noch die Rede sein wird, der Gesichtspunkt der unwirtschaftlichen Zerschlagung hier überhaupt keine Rolle spielen sollte, würde dies nichts daran ändern, daß die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG hier gegeben sind.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

Die Rüge des Antragsgegners, das Beschwerdegericht habe es an einer hinreichenden Aufklärung des Sachverhalts fehlen lassen, ist in mehrfacher Hinsicht gerechtfertigt. Im vorliegenden Falle hätte das Oberlandesgericht zunächst prüfen müssen, wer jetzt Eigentümer der Waldparzelle von 13 412 qm ist. Darüber gibt das Grundbuch keine Auskunft, da noch die Eltern der Ehefrau Fr. [REDACTED] als Eigentümer eingetragen sind. Alle Beteiligten gehen davon aus, daß letztere ihren nach der Mutter verstorbenen Vater als Alleinerben beerbt hat. Das Amtsgericht hat dementsprechend die Ehefrau Freudenberger als Eigentümerin dieser Waldparzelle angesehen und von diesem Standpunkt aus die Frage der unwirtschaftlichen Zerschlagung überhaupt nicht aufgeworfen. Das ist mit Recht geschehen, wenn das Grundstück tatsächlich im Alleineigentum der Frau Fr. [REDACTED] stehen sollte. In diesem Falle könnte von einer unwirtschaftlichen Zerschlagung durch die Übertragung auf die Ehefrau O. [REDACTED] keine Rede sein, da die Waldparzelle dann rechtlich nicht zu der landwirtschaftlichen Besitzung gehören würde und sie selbst nicht aufgespalten werden soll. Das Beschwerdegericht, das ebenso wie das Amtsgericht die Ehefrau Fr. [REDACTED] als Alleineigentümerin der Waldparzelle angesehen hat, hätte

von diesem Standpunkt aus die Frage der unwirtschaftlichen Zerschlagung garnicht aufzuwerfen brauchen. Es steht indessen dahin, ob die Waldparzelle tatsächlich Alleineigentum der Antragstellerin zu 1 ist oder ob sie zum Gesamtgut der Eheleute Fr. [REDACTED] gehört. Diese leben im Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches. Das Anwesen, von dem die 13 412 qm im Jahre 1921 abgetrennt worden sind, ist Gesamtgut der Eheleute. Nach § 1438 BGB fällt in das Gesamtgut auch das Vermögen, das der Mann oder die Frau während der Gütergemeinschaft erwirbt. Dabei werden die einzelnen Gegenstände gemeinschaftlich, ohne daß es einer Übertragung durch Rechtsgeschäft bedarf. Handelt es sich bei dem Erwerb um ein Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, so ist dieses zu berichtigen. Nach diesen Vorschriften kann die Waldparzelle kraft Gesetzes in das Gesamtgut der Eheleute Fr. [REDACTED] gefallen sein, als die Antragstellerin sie im Jahre 1936 von ihrem Vater erbte. In diesem Falle dürfte es wohl angängig sein, die Waldparzelle als Bestandteil des Anwesens anzusehen, zu dem sie bis zum Jahre 1921 gehört hat und von dessen Hofstelle aus sie ununterbrochen bewirtschaftet worden ist. Es wäre dann zu prüfen, ob die Eigentumsübertragung auf die Antragstellerin zu 2, welche die Ehefrau Fr. [REDACTED] in dem gedachten Falle nicht allein vornehmen konnte, nicht zu einer unwirtschaftlichen Zerschlagung der Besitzung führen würde. Möglich ist aber auch, daß die Waldparzelle Vorbehaltsgut der Ehefrau geworden ist. Das setzt allerdings nach § 1440 BGB voraus, daß die Eheleute Fr. [REDACTED] durch einen Ehevertrag das Grundstück zum Vorbehaltsgut der Ehefrau erklärt haben oder der Erblasser durch letztwillige Verfügung bestimmt hat, daß das Grundstück Vorbehaltsgut sein soll. Das Beschwerdegericht hätte prüfen müssen, ob einer dieser Fälle vorliegt; denn

bejahendenfalls würde die Ehefrau Fr. [REDACTED] nicht nur allein zur Verfügung über das Grundstück berechtigt gewesen sein, sondern es würden auch für die Frage der Genehmigung des Vertrages zum Teil andere rechtliche Gesichtspunkte in Betracht kommen, als es der Fall sein würde, wenn die Waldparzelle als Bestandteil der landwirtschaftlichen Besitzung angesehen werden müßte. Das Beschwerdegericht hat danach seine Ermittlungspflicht verletzt, indem es nicht aufgeklärt hat, wer zur Zeit Eigentümer des Grundstücks ist. Da diese Frage nach dem Gesagten für die Beurteilung der Rechtslage von entscheidender Bedeutung sein kann, mußte der angefochtene Beschluß schon aus diesem Grunde aufgehoben und die Sache an das Beschwerdegericht zurückverwiesen werden.

Aus den Ausführungen des Senats in der Parallelsache, auf die Bezug genommen wird, geht hervor, daß es an der nötigen Aufklärung des Sachverhalts auch insoweit fehlt, als das Beschwerdegericht der Mitarbeit der Antragstellerin zu 2 in dem elterlichen Betrieb in der Zeit nach ihrer Schulentlassung besondere Bedeutung beigemessen hat. Auch hinsichtlich der Verneinung einer Gefährdung der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Grundstücks wird auf die Ausführung jenes Beschlusses verwiesen. Ferner hat das Beschwerdegericht an den Versagungsgrund der unwirtschaftlichen Zerschlagung nach der Entscheidung des Senats in der Parallelsache, auf die auch insoweit Bezug genommen wird, unzulässigerweise einen milden Maßstab angelegt und es an erforderlichen tatsächlichen Feststellungen fehlen lassen.

Nach alledem mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben und die Sache an das Beschwerdegericht zurückverwiesen werden, dem auch die Entscheidung über die Kosten

des Rechtsbeschwerdeverfahrens vorzubehalten war, da sich der Ausgang des Verfahrens noch nicht übersehen läßt.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock